

## Wahlleistungen

### Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

Die 7. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sieht vor, dass bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen (Wahlarzt und Wahlunterkunft) im Zusammenhang mit Krankenhausleistungen künftig die unterschriebene Wahlleistungsvereinbarung vorzulegen ist.

### Wahlleistungsvereinbarung

Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus können Sie entscheiden, ob Sie neben den allgemeinen Krankenhausleistungen auch zusätzliche Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchten. Zu den Wahlleistungen gehören eine „bessere Unterbringung“ (beispielsweise in einem Ein- oder Zweibettzimmer) und die wahlärztliche Behandlung („Chefarztbehandlung“). Die Wahlleistungen werden Ihnen in Rechnung gestellt und müssen mit einem Antrag eingereicht werden. Eine Direktabrechnung von Wahlleistungen ist nicht möglich.

Das Krankenhaus darf Ihnen Wahlleistungen berechnen, wenn Sie diese vor Behandlungsbeginn schriftlich vereinbart haben. Hierfür unterschreiben Sie eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung. Die Vorlage der von Ihnen unterschriebenen Wahlleistungsvereinbarung ist Voraussetzung dafür, dass wir Leistungen festsetzen und Kosten übernehmen.

Falls Sie keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben, geben Sie die Rechnung an den Aussteller zurück. Ohne unterschriebene Vereinbarung ist er nicht berechtigt, Ihnen Leistungen in Rechnung zu stellen. Sprechen Sie mit dem zuständigen Personal des Krankenhauses, um Ihre Wahlleistungsrechnung zu stornieren.

**Achten Sie darauf**, dass die Wahlleistungsvereinbarung bei der Einreichung an uns sowohl von Ihnen als auch vom Krankenhaus unterschrieben ist. Denn: Die Wahlleistungsvereinbarung wird erst mit Ihrer Unterschrift und der des Krankenhauses wirksam.